das sonft Röthige besorgt werben wird.

6) Diejenigen Wafferinhaber, welche bis jest in das Wafferbuch noch nicht haben eingetragen werden konnen und daher eine Wafferfarte noch nicht besitzen, haben ihre diesfallfigen Melbungen schriftlich mit genauer Angabe ihres Namens und bes Grundftucks, in welchem ber ihnen gutom= menbe Wafferantheil seinen Ausfluß hat, in ben betreffenden Bestellkasten (Alt : oder Reuftadt) ab= zugeben.

7) Mündliche Melbungen diefer Art an den betreffenden Aufseher oder Röhrmeister werden

nicht berücksichtigt.

8) Die Anlegung neuer Wafferleitungsröhren, Schrote, Ständer, Ausflußöffnungen und Springbrunnen, sowie Beranderungen an benfelben, worunter auch namentlich bas Drehen, Stellen, Schieben und herausnehmen ber Regulirungs= vorrichtungen, Theilungshahne und Bentile mit zu verstehen ist, sowohl außerhalb, als innerhalb des Grundstückes, dürfen erft nach borheriger Besichtigung und mit Genehmigung von Seiten der Wafferleitungsdirection vorgenommen werden. Bu= widerhandlungen werden mit Geldbuße bon 1 bis 10 Thalern beftraft. Die Wieberherstellung des gehörigen Wafferlaufs erfolgt auf Koften bes Zuwiderhandelnden.

9) Dergleichen neue Anlagen und Berände= rungen, sowie Reparaturen unterliegen der Aufficht

der Behörde.

10) Die Roften für die vorerwähnten Un= lagen, Beränderungen, und Reparaturen, soweit sie durch die Wafferleitungsanftalt ausgeführt werden, find nur an die Stadthauptfaffe gu bezahlen. Den Auffichtsbeamten und Arbeitern ift ftreng unterfagt, bergleichen Roften ober fonft irgend Etwas für ihre Bemühungen anzunehmen.

11) Etwaige Beschwerden über die bei der Bafserleitungsanstalt angestellten Beamten und Arbeiter find bei der Direction des Wafferleitungswesens

(Rathhaus, m. Ctage) anzubringen.

12) Durch Erwerbungsverträge, welche bon Privaten mit dem Besitzer eines oder mehrerer eigen= thümlicher Wafferantheile von den städtischen Was= serleitungen über einzelne Wasserantheile abgeschlos= sen werden, wird der Berwaltungs = Behörde gegenüber keineswegs zugleich auch ein Anspruch darauf erlangt, daß dieses Waffer in ein anderes Grundstück oder überhaupt an einem andern Orte aus den städtischen Wafferleitungsröhren abgegeben werde, als wo solches zeither ausgeflossen, vielmehr bedarf es hierzu jedesmal besonderer Erörterung und der ausdrücklichen stadträthlichen Genehmigung. Es ift daher im eigenen Interesse ber Besitzer ober Erwerber eigenthümlicher Röhrwafferantheile vor Abschluß eines diesfallsigen Bertrages zuvörderft durch genaue Erkundigung bei der Wafferleitungs: Direction (Rathhaus in. Ctage) fich zu vergewiffern, ob und unter welchen Bedingungen die beabsichtigte Abzweigung und Berlegung des betreffenden Wafferantheils werde genehmigt werden.

13) Das Röhrwaffer, welches aus ben ftabtischen Wafferleitungen an bie Befiger biefiger Grundftude auf Grund alter Berechtigung abgegeben wird, ift feinesfalls als Bubebor bes betr. Grunbftude gu betrachten. Die Ber:

schleunigung Untersuchung und Abhülfe erfolgen ober maltungsbehörde ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, bei bem Befitwechfel von Grunbftuden, auf welchen foldes Waffer ausfließt, ben befonderen Rachweis, daß mit bem Grundftude auch biefe Berechtigung in andere Bande übergegangen fei, gu beanipruchen. Diefer Rachweis ift, wenn nicht in ben Rauf ober Ueberlaffungeverträgen über bie betr. Grundftude ber gleichzeitigen Beräußerung ber Bafferantheile gebacht worden ift, burch Beibringung von Ueberlaffungserflärungen Seiten ber bisherigen Baffer= empfänger gu bewirten. Bu Bermeibung von Beite: rungen, event. zu Ersparung von Roften, ift allen Denjenigen, welche Grunbflide ju erwerben im Begriff fieben, ju empfehlen, fich barüber ju vergewiffern, ob ber Röhrmafferausfluß in bemfelben auf alter Berechtigung beruht und wenn bies ber Fall, ben Uebergang biefer Berechtigung an ben neuen Befiger in bem betr. Grunbftlidstaufe mit aussprechen gu laffen.

Das Grubenräumungswesen betreffend. VII.

1) Aus dem Regulative, die Gruben: räumung in Dresden betr., vom 24. Mai 1853.

§ 1—5. Die Räumung der Gruben im Poli= zeibezirk der Stadt Dresden darf nur nach den Bestimmungen bes Regulativs erfolgen. Bur gewerbmäßigen Räumung, d. h. jeder andern, als der Grube des eigenen Sauses, ift die Concession ber Regierungsbehörde erforderlich. Bur Zeit haben diefes Geschäft vom Stadtrath nach erlangter Concession contractlich übertragen erhalten: Herr Lohnfutscher Mendel (Anmeldungen bei demfelben, a.d. Kreugt. 2.) und der hiefige Hausbesitzerverein (S. b. im V. Abschn. unter A. S. 107) zu besorgen. Neber sämmtliche Gruben der Stadt wird bei bem Stadtrathe ein classificirtes Verzeichniß geführt. Bur Ermittelung der erforderlichen Unterlagen, namentlich Ausmeffung ber Gruben und über bas Räumungsgeschäft find Auffeber geftellt, beren Anordnungen Folge zu leiften ift. Beschwerben werden beim Stadtrathe angebracht.

§ 6—8. Der Stadtrath hat die Räumungszeit und Frist zu bestimmen, doch muß in jedem Sause 24 Stunden borber die Räumung angesagt werden, die dann in der Regel vollständig bis zur Sohle

erfolgen muß.

§ 9. Die Räumungskoften find im nachfolgen: den Tarif bestimmt. Trinkgelder find in keinem Falle zu entrichten. Goll der Dünger nicht überlaffen werden, so ist mit den Exportirenden besondere Ueber= einkunft zu treffen, wodurch aber das Räumungsgeschäft nicht aufgehalten werden barf.

§ 10, 13 u. 14. Die Räumung barf nur durch die vorgeschriebenen Apparate geschehen, die vom Stadtrath mindeftens einmal im Jahr (Juni ober

Juli) zu revidiren find.

§ 11. Ausnahmen hiervon fann der Stadt= rath nur gestatten, wenn der Grubendunger in dem zu einem Sause gehörenden Garten, ohne über die Straße geschafft werben zu muffen, untergebracht werden soll. Ablagerungen des Düngers und der Jauche dürfen aber darin durchaus nicht stattfinden.*)

^{*)} Bergl. hierzu Bekanntmachung vom 25. Febr. 1867, Seite 293, Absat 6.